

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Honeywell-Verkaufsbedingungen ("**Geschäftsbedingungen**") gelten ab dem **17. Dezember 2024** (das "**Datum des Inkrafttretens der Geschäftsbedingungen**") und ersetzen alle früheren Versionen, die den Verkauf von Produkten und damit verbundenen Services (gemeinsam "**Produkte**") durch die Honeywell International Inc. Fire Systems, Security Systems und Building Management Systems Geschäftsbereiche und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in dem Land tätig sind, in dem die verkaufende Honeywell-Gesellschaft eingetragen ist (zusammenfassend "**Honeywell**", "**wir**", "**uns**" oder "**unser**"), regeln. Verweise auf "**Käufer**", "**Sie**" oder "**Ihr**" beziehen sich alle auf den Käufer der Produkte. Diese Geschäftsbedingungen sowie alle separaten Vereinbarungen, die Sie mit Honeywell getroffen haben und in denen ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen verwiesen wird (zusammenfassend die "**Vereinbarung**"), stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf Ihren Kauf von Honeywell-Produkten dar. Die Vereinbarung kann nur von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei in einem unterzeichneten Schreiben geändert werden.

1. BESTELLUNGEN. Bestellungen (einschließlich überarbeiteter Bestellungen und Folgebestellungen) (jeweils eine "**Bestellung**") für Honeywell-Produkte ("**Produkte**") sind nicht stornierbar, es sei denn, dies ist hier ausdrücklich festgelegt, und unterliegen den Bestimmungen der Vereinbarung. Jede Bestellung hat Folgendes zu enthalten:

- a. Bestellnummer;
- b. Name und Anschrift des Käufers;
- c. Versand- und Rechnungsanschrift, sofern abweichend;
- d. Liste der Produkte und Mengen für jede einzelne Produktart;
- e. Preis pro Produkt (in der entsprechenden Währung); und
- f. die vom Käufer akzeptierten Zahlungsbedingungen.

Alle Bestellungen stehen unter dem Vorbehalt der Annahme oder Ablehnung durch Honeywell. Die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung durch Honeywell stellt keine Annahme dieser Bestellung dar, und eine Bestellung gilt als angenommen, wenn (i) Honeywell die Bestellung schriftlich annimmt oder (ii) die in der Bestellung angegebenen Produkte versandt werden, je nachdem, was früher eintritt.

Der Verkauf von Produkten durch Honeywell ist ausdrücklich auf die hierin enthaltenen Bedingungen beschränkt, mit Ausnahme von Änderungen, die die Parteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung, die von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde, ausdrücklich vereinbaren. Alle widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Käufers oder in anderen Dokumenten, Vereinbarungen oder Absprachen sind als wesentliche Änderungen auszulegen, werden zurückgewiesen und sind für Honeywell nicht bindend. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser Geschäftsbedingungen auf die jeweilige Bestellung des Käufers Anwendung findet. Vor der Bearbeitung ist eine gültige Bestellnummer erforderlich; jede Bestellung, die ohne eine solche Nummer eingeht, wird an den Käufer zurückgeschickt.

2. SOFTWAREPRODUKTE. Alle von Honeywell an den Käufer gelieferten Softwareprodukte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf SaaS- und PaaS-Lizenzen oder Produkte mit eingebetteter Software (zusammenfassend "**Software**"), werden nicht verkauft und unterliegen separaten Softwarelizenzbedingungen, die von Honeywell zusammen mit dieser Software zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen oder zu übereignen; Unterlizenzen, Leasing- oder andere Rechte an der Software zu gewähren; die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode, die zugrunde liegende Benutzeroberflächenarchitektur oder -technik oder die Algorithmen der Software zu rekonstruieren, zu identifizieren oder zu ermitteln; oder Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass die Software oder Teile davon in die Public Domain gelangen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen der Software-Lizenzbedingungen, die beim Download oder Kauf zur Verfügung gestellt werden, und dieser Vereinbarung haben die entsprechenden Lizenzbedingungen in Bezug auf die Software alleinigen Vorrang.

3. PREISGESTALTUNG.

a. Die Preisbedingungen und Produkt- bzw. Service-Spezifikationen können ohne Vorankündigung geändert werden; Honeywell ist jedoch bestrebt, Änderungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen, bevor diese für künftige Bestellungen wirksam werden. Honeywell behält sich das Recht vor, Rechnungen mit falschen Preisangaben jederzeit zu korrigieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechnungen, die bereits vom Käufer bezahlt wurden.

b. Die Preisgestaltung unterliegt sofortigen Änderungen bei Bekanntgabe der Einstellung eines Produkts.

c. Honeywell behält sich das Recht vor, die Bestellungen des Käufers in der Zeit zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten einer eventuellen Preiserhöhung zu überwachen. Liegt der Wert der Produktbestellungen des Käufers in diesem Zeitraum um zwei Prozent (2 %) höher oder niedriger als die monatlich prognostizierten Käufe oder die historischen Käufe des Käufers im Durchschnitt der vorangegangenen drei (3) Monate, behält sich Honeywell das Recht vor, den erhöhten Preis für die überschüssigen Produkte in Rechnung zu stellen.

d. Für alle Bestellungen mit Preisabweichungen oder Aktionspreisen ist der entsprechende Aktions- oder Abweichungscode erforderlich (Code für kompetitive Preisanfragen, der dem genehmigten Rabatt aus einer Rabattvereinbarung mit Honeywell entspricht). Bestellungen mit Preisabweichungen, die keinen Aktions- oder Preisabweichungscode enthalten, erhalten vom Honeywell-Kundenservice eine Mitteilung über die Preisabweichung zur Klärung. Der Käufer hat 48 Stunden Zeit, eine aktualisierte Bestellung einzureichen oder Honeywells Preise (schriftlich) zu akzeptieren; andernfalls wird die Bestellung storniert. Weitere Informationen finden Sie in der Honeywell-Preisliste (oder wenden Sie sich an Ihren Honeywell-Vertreter, um Ihre spezifischen Codes zu erhalten).

4. ZUSCHLÄGE.

a. Honeywell ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen auf Bestellungen angemessene Zuschläge zu erheben, um erhöhte Betriebskosten, die sich aus folgenden Faktoren ergeben oder damit zusammenhängen, zu mindern und/oder wiederzuerlangen: (a) Wechselkursschwankungen; (b) gestiegene Kosten für Inhalte, Arbeitskräfte und Materialien von Dritten; (c) Auswirkungen von Zöllen, Abgaben und anderen behördlichen Maßnahmen; und (d) Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen (zusammenfassend als "**Wirtschaftliche Zuschläge**" bezeichnet). Der Wirtschaftliche Zuschlag darf 15 % des gesamten Bestellwerts nicht überschreiten. Ein solcher Wirtschaftlicher Zuschlag ist nicht anzuwenden, wenn die Bestellung innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem sie bindend geworden ist, geliefert werden soll.

b. Honeywell hat dem Käufer eine geänderte oder separate Rechnung auszustellen, und der Käufer hat die Wirtschaftlichen Zuschläge gemäß den Standardzahlungsbedingungen in dieser Vereinbarung zu zahlen. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien in Bezug auf Wirtschaftliche Zuschläge, die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nicht gelöst wird, ist Honeywell berechtigt, bis zur Lösung der Streitigkeit nach eigenem Ermessen Leistungen und künftige Lieferungen zurückzubehalten sowie weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte geltend zu machen.

c. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten im Falle von Widersprüchen zu anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig. Wirtschaftliche Zuschläge sowie deren Zeitpunkt, Wirksamkeit und Bestimmungsmethoden gelten unabhängig und zusätzlich zu allen Änderungen an Preisen nach anderen Regelungen dieser Vereinbarung.

5. ÄNDERUNGEN AN DER BESTELLUNG. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 24 Stunden nach Aufgabe der Bestellung (oder nach Ermessen von Honeywell zu einem späteren Zeitpunkt) Ergänzungen oder Änderungen der in einer Bestellung enthaltenen Mengen zu beantragen, vorausgesetzt, die Bestellung ist offen und befindet sich weder in einem Versandstatus noch ist sie abgeschlossen, und in vollem Umfang vorbehaltlich (i) des Rechts von Honeywell, eine solche Anfrage nach eigenem Ermessen anzunehmen oder zurückzuweisen sowie (ii) Änderungen an Preisen oder Lieferzeiten, die nach Einschätzung von Honeywell durch die Änderungsanfrage erforderlich werden.

6. MINDESTBESTELLMENGEN & MANUELLE BESTELLBESCHRÄNKUNGEN. Je nach Region des Käufers und den zu erwerbenden Produkten ist Honeywell berechtigt, einen Mindestbestellwert und Bearbeitungsgebühren für Bestellungen unter diesem Schwellenwert zu erheben. Honeywell ist auch berechtigt, Bearbeitungsgebühren für Bestellungen zu erheben, die manuell und nicht über die E-Commerce-Website aufgegeben werden.

Vorbehaltlich regelmäßiger Änderungen beträgt der Mindestbestellwert EUR 1000 (oder ein ähnlicher Gegenwert in einer anderen anwendbaren Landeswährung) ohne Versand- und Bearbeitungskosten; darunter wird eine Gebühr von EUR 100 für eine Bestellung erhoben, und die manuelle Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 100 pro Bestellung.

7. LIEFERUNG/VERSANDBEDINGUNGEN.

a. Haftung für die Lieferung. Liefer- und Versandtermine für Produkte sind nur Schätzungen. Die Lieferungen können in Teillieferungen erfolgen. Honeywell und ihre verbundenen Unternehmen haften weder direkt noch indirekt für Verspätungen von Spediteuren oder Verspätungen im Zusammenhang mit jeglichen Force Majeure Ereignissen (wie in Ziffer 27 unten definiert); der geschätzte Liefertermin verlängert sich entsprechend. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Honeywell gegenüber dem Käufer oder Dritten nicht für Schäden oder Vertragsstrafen, ob direkter oder indirekter Art, einschließlich Folgeschäden (einschließlich etwaigen pauschalierten Schadensersatzes aufgrund von Verträgen mit Ihren Kunden), die aufgrund einer unterbleibenden oder verzögerten Lieferung entstehen. Der Käufer haftet für Verzögerungen oder Kostensteigerungen, die Honeywell aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen. Dies umfasst unter anderem Schäden, die Honeywell durch die Umleitung von Sendungen aufgrund falscher Angaben oder Adressangaben, die Sie oder Ihre Vertreter machen, entstehen.

b. Liefergebühren. Die Lieferbedingungen für Produkte (mit Ausnahme von Software und Services) umfassen Carriage Paid to (CPT Incoterms 2020) Honeywells Versandort ("**Honeywell Dock**") für alle Sendungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für Sendungen von einem Honeywell Dock an einen Standort des Käufers im selben Land finden die Import-/Exportbestimmungen der INCOTERMS keine Anwendung. Dem Käufer werden alle Versand-, Bearbeitungs-, Zoll-, Versicherungs- und ähnliche Gebühren in Rechnung gestellt, die Honeywell für den Versand der Produkte an den Käufer entstehen, und der Käufer hat diese Gebühren gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Honeywell behält sich das Recht vor, die Produkte unfrei an den Käufer zu versenden.

c. Vorzeitige und Kombinierte Lieferung und Zukünftige Lieferung. Honeywell plant die Lieferung in Übereinstimmung mit seinen Standardvorlaufzeiten, es sei denn, in der Bestellung wird ein späteres Lieferdatum angegeben oder die Parteien vereinbaren etwas anderes in schriftlicher Form. Bestellungen werden mit einem zukünftigen Lieferdatum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Auftragseingangs angenommen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Honeywell behält sich das Recht vor, Bestellungen vor den geplanten Lieferterminen auszuliefern. Vorzeitige Lieferungen werden mit der gleichen Methode und dem gleichen Spediteur durchgeführt, die in der Bestellung angegeben wurden. Nimmt der Käufer die Lieferung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht an, behält sich Honeywell das Recht vor, das Produkt bis zur Auslieferung einzulagern, wobei der Käufer für alle Kosten im Zusammenhang mit Lagerung, Versicherung, erneuter Auslieferung und der damit verbundenen Logistik verantwortlich ist.

d. Gefahr des Verlusts. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte (mit Ausnahme von Software und Services) geht auf den Käufer über, sobald Honeywell die Produkte dem Käufer am Honeywell-Dock zur Verfügung stellt ("**Lieferung**"). Das Eigentum an den Produkten geht mit Eingang der vollständigen Zahlung bei Honeywell auf den Käufer über. Honeywell plant die Lieferung (und unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zur Auslieferung) gemäß ihrer Standardvorlaufzeit, es sei denn, in der Bestellung des Käufers wird ein späteres Lieferdatum angefragt oder Honeywell stimmt schriftlich einem früheren Lieferdatum zu.

8. KUNDENSPEZIFISCHE BESTELLUNGEN. Sonderbestellungen oder kundenspezifische Bestellungen für Produkte, die nicht in der Standardpreisliste von Honeywell aufgeführt sind ("**Kundenspezifische Bestellungen**"), sind nicht stornierbar. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Stornierung bestimmter Bestellungen ist der Käufer für die gesamte Bestellung verantwortlich. Sie wird entsprechend versandt und in Rechnung gestellt. Für Kundenspezifische Bestellungen können auch unterschiedliche Mindestbestellmengen gelten.

9. PRODUKTÄNDERUNGEN UND EINSTELLUNG. Honeywell verfügt über eine Richtlinie zur Produktverbesserung und behält sich das Recht vor, jedes Produkt jederzeit zu ändern oder einzustellen oder zusätzliche Gebühren für neue oder verbesserte Merkmale oder Funktionen eines Produktangebots erheben. ohne Haftung. Honeywell kann nach eigenem Ermessen auch solche Änderungen an bereits an den Käufer gesendeten Angeboten vornehmen, einschließlich Änderungen am Design, ohne dazu verpflichtet zu sein, entsprechende Änderungen an bereits an den Käufer gesendeten Angeboten vorzunehmen. Wurden Produkte eingestellt, sollte der Käufer Honeywell bezüglich der

Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparaturen und der damit verbundenen Kosten konsultieren. Honeywell übernimmt keine Haftung für eingestellte Angebote.

10. STORNIERUNGEN. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag und soweit gesetzlich zulässig, kann Honeywell eine Stornierungsgebühr in Höhe des vollen Auftragswertes in Rechnung stellen, wenn der Käufer einen Auftrag storniert, der bereits ausgeliefert oder teilweise ausgeliefert wurde (entweder von Honeywell oder einem von Honeywell benannten Lieferanten), einen kundenspezifischen Auftrag oder einen Auftrag für Drittanbieterprodukte, nicht mehr produzierte Produkte oder SaaS-Produkte, nachdem Honeywell den Auftrag angenommen hat. Soweit gesetzlich zulässig, unterliegen alle anderen Auftragsstornierungen durch den Käufer, einschließlich Bestellungen von Dienstleistungen, einer Stornogebühr von dreißig Prozent (30 %) des vollen Auftragsbetrags. Sofern der Käufer Dienstleistungen storniert, nachdem Honeywell bereits Kosten entstanden sind oder mit der Ausführung begonnen hat, ist der Käufer auch für alle Honeywell entstandenen Kosten und für die bis zum Zeitpunkt der Stornierung ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Honeywell kann Aufträge jederzeit vor dem Versand stornieren, ohne dass ein pauschalierter Schadensersatz fällig wird.

Wenn der Käufer die Stornogebühren und -kosten nicht vollständig bezahlt oder Honeywell bereits mit der Produktion eines Teils der Bestellung begonnen hat (mit Ausnahme von nicht kundenspezifischen Produkten), ist Honeywell berechtigt, die Bestellung zu versenden und dem Käufer den gesamten im Rahmen der Bestellung geschuldeten Betrag in Rechnung zu stellen, anstatt die Stornogebühr zu berechnen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erkennt der Käufer an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bergung, die Lagerung oder der Weiterverkauf des Produkts durch Honeywell unmöglich oder undurchführbar sein kann und dass der Käufer, wenn er für den Transport (oder die Organisation des Transports) des Produkts/der Produkte verantwortlich ist und dies nicht bis zum vereinbarten Abholtermin erledigt, Honeywell ist berechtigt, auf Kosten des Käufers und ohne Änderung oder Beeinträchtigung des Eigentumsrechts, des Verlustrisikos und der Lieferbedingungen im Rahmen des Vertrags den Transport zu sichern, um das Produkt an den Standort des Käufers zu liefern, oder angemessene Lagermöglichkeiten zu sichern, um das Produkt/die Produkte zu lagern.

11.ZAHLUNG.

a. Rechnungen. Sofern dem Unternehmen nicht von Honeywell ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, erfolgt die Zahlung für alle Bestellungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Wurde dem Unternehmen ein Zahlungsziel eingeräumt, ist die Zahlung für diese Bestellung spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, auf der Rechnung ist ein kürzerer Zeitraum angegeben oder dem Unternehmen wird ein anderer Zeitraum schriftlich mitgeteilt. Honeywell entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Unternehmen die Voraussetzungen für ein Zahlungsziel erfüllt. Wenn Kreditbedingungen gewährt werden, kann Honeywell die Kreditbedingungen des Unternehmens jederzeit nach eigenem Ermessen ändern und ohne Benachrichtigung des Unternehmens die Kreditbedingungen für jede Bestellung, einschließlich offener Aufträge, ändern oder aufheben. Honeywell kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Standby-Akkreditiv, Unternehmensgarantie usw.) für ein Unternehmen ohne festgelegte Kreditbedingungen verlangen, was von Honeywell von Fall zu Fall entschieden wird.

b. Zahlung. Die Zahlung hat in Euro oder in einer anderen in einer von Honeywell angenommenen Bestellung vereinbarten Währung zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet. Den Zahlungen hat ein Überweisungsbeleg beizuliegen, der mindestens die Rechnungsnummer und den pro Rechnung gezahlten Betrag enthält ("**Überweisungsangaben**").

c. Zahlungsbeanstandungen. Beanstandungen sind Honeywell so schnell wie möglich mitzuteilen und durch detaillierte Informationen zu belegen. Falls ein Teil einer Rechnung unbestritten ist, ist dieser unbestrittene Betrag spätestens am Fälligkeitstag der Rechnung zu bezahlen.

d. Ansprüche bei Nichtzahlung. Ist der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Honeywell in Verzug, ist Honeywell berechtigt, die Annahme weiterer Bestellungen des Käufers zu verweigern und/oder die Erfüllung zurückzuhalten, bis alle rückständigen Beträge und Verzugsgebühren beglichen sind. Honeywell ist außerdem berechtigt, nach eigenem Ermessen: (a) Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu erheben; (b) alle angemessenen Inkassokosten einzufordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten; (d) alle an den Käufer zu zahlende Beträge

(einschließlich etwaiger Rabatte) einzubehalten; und (e) alle oben genannten Rechte miteinander zu kombinieren. Wird eine Rechnung (i) nicht rechtzeitig und in gutem Glauben angefochten und (ii) vom Käufer nicht rechtzeitig gemäß dieser Ziffer bezahlt, gelten die Käufe, auf die sich diese Rechnung bezieht, als von allen Vorteilen im Rahmen von Programmen ausgeschlossen, die Honeywell von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Co-op-Fonds, Rabatte und andere wachstumsbezogene Anreize). Diese Ansprüche gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Ansprüchen oder aus Billigkeit. Diese Ziffer gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

e. Abtretung von Forderungen. Honeywell ist berechtigt, ihre Ansprüche in Bezug auf die Bezahlung von Verkäufen im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Zustimmung des Käufers und ungeachtet etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen abzutreten und jedem Käufer solcher Ansprüche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich in angemessener Weise auf solche Verkäufe beziehen, vorausgesetzt, der betreffende Käufer verfügt über eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Honeywell, die die Weitergabe vertraulicher Informationen des Käufers an Dritte ohne Zustimmung des Käufers ausschließt.

12.AUFRECHNUNG. Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen (sowie deren Vertreter oder Beauftragte) sind nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen von Rechnungsbeträgen oder Teilen davon aufgrund von Gegenforderungen gegen Honeywell oder deren verbundene Unternehmen oder Geschäftsbereiche oder -einheiten berechtigt, es sei denn, das entsprechende Recht wird wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeübt.

13.STEUERN. Die Preise von Honeywell verstehen sich exklusive aller Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und ähnliche Steuern), Zölle und Abgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die auf das/die Produkt(e) oder dessen/deren Stückliste gemäß relevanter Gesetze erhoben werden) und Gebühren (zusammenfassend "**Steuern**"). Der Käufer ist verpflichtet, alle Steuern, die sich aus der Vereinbarung oder Honeywells Leistungen im Rahmen der Vereinbarung ergeben, zu zahlen, unabhängig davon, ob sie jetzt oder später auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden. Wenn Honeywell verpflichtet ist, für eine Transaktion im Rahmen der Vereinbarung Steuern zu erheben, einzuziehen, einzubehalten oder zu veranlassen, stellt Honeywell dem Käufer diese Steuern zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung, es sei denn, der Käufer legt Honeywell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung oder andere Unterlagen vor, mit denen die Befreiung von den Steuern nachgewiesen werden kann, wie z. B. eine Genehmigung zur direkten Zahlung. Wenn von den an Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten oder zu zahlenden Beträgen Steuern einzubehalten sind, (i) wird der an Honeywell zu zahlende Betrag so erhöht, dass der Betrag, den Honeywell abzüglich der einbehaltenen Steuern erhält, dem Betrag entspricht, den Honeywell erhalten hätte, wenn keine Steuern einzubehalten gewesen wären, (ii) behält der Käufer den erforderlichen Steuerbetrag ein und führt diese Steuern im Namen von Honeywell gemäß geltendem Recht an die zuständige Steuerbehörde ab, und (iii) übermittelt der Käufer Honeywell innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Zahlung einen Nachweis über die Einbehaltung, aus dem die Höhe des einbehaltenen Betrags und der Empfänger hervorgehen. Honeywell haftet in keinem Fall für vom Käufer gezahlte oder zu zahlende Steuern. Diese Ziffer gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

14.BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG.

a. Produktgewährleistungsbedingungen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel der Produkte (ausgenommen Software) ("**Mangel**") beträgt den längeren Zeitraum von (i) 12 Monaten oder (ii) den von Honeywell auf der relevanten Produktwebsite bekanntgegebenen oder in einer separaten Vereinbarung vereinbarten Zeitraum, jeweils beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (die "**Gewährleistungsfrist**"). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß und die Wartung. Im Falle eines Mangels hat der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung des/der betreffenden Produkte(s). Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers setzt voraus, dass Honeywell den gemäß Ziffer 14.d gerügten Mangel trotz zweimaliger angemessener Fristsetzung durch den Käufer nicht erfolgreich behoben hat. Das gesetzliche Recht des Käufers auf Minderung des vereinbarten Preises beschränkt sich auf den Anspruch auf eine der Höhe der Minderung entsprechende Gutschrift. Das gesetzliche Recht des Käufers auf Schadensersatz aufgrund eines Mangels ist gemäß Ziffer 20 beschränkt. Die Gewährleistungsfrist beginnt für Ersatzprodukte nicht neu zu laufen, und die Gewährleistung für Ersatzprodukte gilt nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, sofern vorhanden.

b. Gewährleistung für Services. Für die fach- und sachgerechte Ausführung der Services gilt eine Gewährleistung von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Ausführung der Services (die "**Service-Gewährleistungsfrist**"). Die einzige Pflicht von Honeywell und das einzige Rechtsmittel des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung besteht darin, dass Honeywell nach eigenem Ermessen mangelhafte Services nachbessert oder neu erbringt oder die für die Services gezahlten Gebühren zurückerstattet, wenn der Käufer Honeywell innerhalb der Service-Gewährleistungsfrist schriftlich über mangelhafte Services informiert. Nachgebesserte Services unterliegen der vorstehenden Gewährleistung bis zum Ablauf der verbleibenden Restlaufzeit der ursprünglichen Service-Gewährleistungsfrist. Zur Klarstellung: Honeywells Leistungen sind dienstvertraglicher Natur im Sinne der §§ 611 ff. BGB und sind keinesfalls so auszulegen, dass Honeywell dem Käufer bei der Erbringung seiner Services ein bestimmtes Ergebnis schuldet, es sei denn, Honeywell und der Käufer haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass Honeywell bestimmte Services im Rahmen eines Werkvertrags im Sinne der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch erbringt.

c. Gewährleistungsausschlüsse. DIESE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR PRODUKTE ODER SERVICES, DIE:

- i. Software sind (siehe Ziffer 14. 1 d (i));
- ii. von anderen Personen als den autorisierten Mitarbeitern oder Auftragnehmerinnen von Honeywell verändert oder repariert wurden;
- iii. in einer Weise installiert, genutzt, gewartet oder gepflegt werden, die nicht mit der Produktdokumentation oder den Schulungen von Honeywell übereinstimmt;
- iv. verloren gehen oder beschädigt, manipuliert oder zerstört werden aufgrund von (I) grober oder fahrlässiger Behandlung des Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden während des Rücktransports zu Honeywell, die durch unsachgemäße Verpackung bei der Rücksendung verursacht werden); (II) höherer Gewalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Blitzschlag oder damit verbundene Überspannungen); oder (iii) anderen Ursachen, die nicht im Einflussbereich von Honeywell liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis des Käufers (oder seiner Kunden), erforderliche oder empfohlene Aktualisierungen oder Patches auf Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung des Produkts anzuwenden.

d. Verfahren bei Gewährleistungsansprüchen. Wenn der Käufer während der geltenden Gewährleistungsfrist der Ansicht ist, dass ein Mangel vorliegt, der unter die betreffende Produktgewährleistung fällt, ist der Käufer verpflichtet, die Nutzung unverzüglich einzustellen und Honeywell zu benachrichtigen. Vor der Rücksendung von Produkten an Honeywell zur Überprüfung der Gewährleistung muss eine schriftliche Genehmigung von Honeywell eingeholt werden, einschließlich einer RMA-Nummer ("Returned Material Authorization", "**RMA**"). Die Rücksendung und die Versandversicherung sind vom Käufer im Voraus zu bezahlen, haben die RMA-Nummer zu enthalten und sind ordnungsgemäß zu verpacken. Nach Erhalt eines solchen Produkts während der geltenden Gewährleistungsfrist wird Honeywell auf eigene Kosten (i) das Produkt untersuchen, um den angeblichen Mangel zu überprüfen, (ii) nach Honeywells Ermessen dem Käufer eine Gutschrift erstellen, ein mangelhaftes Produkt reparieren oder ersetzen, einschließlich der Rücksendung eines solchen Ersatz- oder reparierten Produkts an den Käufer (auf Honeywells Kosten). Der Käufer ist jedoch dafür verantwortlich, Honeywell die üblichen Prüfkosten für Produkte, die sich nicht als mangelhaft erweisen, zu zahlen.

e. GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLÜSSE.

- i. DIE GEWÄHRLEISTUNG FÜR SOFTWARE UND BEGLEITENDE DOKUMENTATION UNTERLIEGT AUSSCHLIESSLICH DEN BESTIMMUNGEN DER ANWENDBAREN SOFTWARELIZENZVEREINBARUNG.
- ii. HONEYWELL GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SICHERHEIT UND FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER PRODUKTE ODER DARAUF, DASS DIE PRODUKTE PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN, FEUER ODER ANDERE VERLETZUNGEN VERHINDERN, ODER DASS DIE PRODUKTE IN ALLEN FÄLLEN EINE ANGEMESSENE WARNUNG ODER EINEN ANGEMESSENEN SCHUTZ BIETEN WERDEN. DER KÄUFER NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS ORDNUNGSGEMÄSS INSTALLIERTE UND GEWARTETE PRODUKTE LEDIGLICH DAS RISIKO VON FEUER, DIEBSTAHL, SACHSCHÄDEN ODER ANDEREN EREIGNISSEN, DIE OHNE DIE PRODUKTE EINTRETEN, VERRINGERN KÖNNEN, DASS ES SICH DABEI JEDOCH NICHT UM EINE VERSICHERUNG

ODER GEWÄHRLEISTUNG HANDELT, DASS SOLCHE EREIGNISSE NICHT EINTRETEN ODER DASS ES INFOLGEDESSEN NICHT ZU PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN KOMMEN WIRD.

- iii. DIE HIERIN ANGEGEBENEN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON HONEYWELL GELTEN NICHT FÜR NICHT VON HONEYWELL HERGESTELLTE PRODUKTE, SOFTWARE, VERBRAUCHSMATERIAL (Z.B. PAPIER UND FARBBÄNDER) UND ERSATZTEILE. DIE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR SOFTWARE ODER SOFTWAREKOMPONENTEN RICHTEN SICH AUSSCHLIESSLICH NACH DEN ANGABEN IN ANDEREN LIZENZVEREINBARUNGEN ODER DOKUMENTEN. HONEYWELL ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE SOFTWAREKOMPONENTEN EINES PRODUKTS IN VERBINDUNG MIT ANDERER SOFTWARE ODER MIT ANDEREN AUSTRÜSTUNGEN ALS DEN PRODUKTEN FUNKTIONIEREN. DER KÄUFER ERKENNT AN, DASS HONEYWELL, FALLS DIE BEREITGESTELLTEN PRODUKTE NICHT GEHOSTET WERDEN ODER ANDERWEITIG SPEZIFISCHE CYBER-SICHERHEITS- ODER DATENSCHUTZFUNKTIONALITÄTEN ENTHALTEN, KEINEN VERPFLICHTUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG IRGEND EINER FORM VON CYBER-SICHERHEIT ODER DATENSCHUTZ IN BEZUG AUF DAS NETZWERK ODER DIE UMGEBUNG DES KÄUFERS UNTERLIEGT. DER KÄUFER ERKENNT FERNER AN, DASS HONEYWELL NICHT VERPFLICHTET IST, DEN FORTLAUFENDEN BETRIEB UND DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES PRODUKTS ÜBER DEN ANGEGEBENEN LEBENSZYKLUS DES PRODUKTS HINAUS ZU GEWÄHRLEISTEN.

15.SCHULUNG. Soweit der Käufer bei Honeywell Schulungen zu Produkten erwirbt, ist eine Stornierung ohne Vertragsstrafe nur mehr als fünfzehn (15) Tage vor dem Schulungstermin zulässig. Bei Stornierungen, die zwischen fünfzehn (15) und zehn (10) Tagen vor dem Schulungstermin erfolgen, hat der Käufer Anspruch auf eine Gutschrift von fünfzig Prozent (50%). Bei einer Stornierung durch den Käufer zehn (10) oder weniger Tage vor der geplanten Schulung wird keine Gutschrift gewährt und der Käufer verliert die gesamten Anmeldegebühren. Mildernde Umstände werden auf individueller Basis berücksichtigt.

16.TECHNISCHE BERATUNG. Alle Empfehlungen oder Hilfestellungen von Honeywell in Bezug auf die Nutzung, Konstruktion, Anwendung oder den Betrieb eines Produkts sind nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art auszulegen, und derartige Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung gegenüber Honeywell akzeptiert. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eignung eines Produkts für den Einsatz in der/den Anwendung(en) des Käufers zu bestimmen. Das Versäumnis von Honeywell, Empfehlungen auszusprechen oder Hilfestellung zu leisten, führt nicht zu einer Haftung von Honeywell.

17.RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM. Honeywell behält für sich (oder ggf. für seine Zulieferer) alle Rechte, Titel und Eigentumsrechte an allen Produkten und der dazugehörigen Dokumentation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen in diesem Zusammenhang, vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte (einschließlich der Softwareprodukte) zu verkaufen, zu übertragen, unterzulizenzieren, zurückzukompilieren, zu zerlegen oder weiterzugeben, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder durch zwingende Gesetze über geistiges Eigentum gestattet.

18. ANDERE HAFTUNGSFREISTELLUNG. Zusätzlich zu allen anderen Haftungsfreistellungspflichten des Käufers gemäß Ziffer 21 (Haftungsdisclaimer für Services des Käufers) und Ziffer 29 (Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und des Code of Business Conduct) dieser Vereinbarung hat der Käufer Honeywell und die mit ihr verbundenen Unternehmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) (zusammenfassend, "**Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger**") schadlos zu halten gegenüber Behauptungen Dritter, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Vergleichen, Strafen und Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten (zusammenfassend "**Ansprüche**"), die sich aus der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Vereinbarung oder aus der Verletzung seiner Pflichten im Rahmen der Vereinbarung ergeben. Im Zusammenhang mit diesen Pflichten zur Haftungsfreistellung erklärt sich der Käufer mit den folgenden "**Haftungsfreistellungsverfahren**" einverstanden: (a) Der Käufer ist, soweit dies nach den geltenden prozessrechtlichen Vorschriften zulässig ist, berechtigt, die Verteidigung zu kontrollieren, und Honeywell ist verpflichtet, einen solchen Anspruch unverzüglich anzumelden; (b) Honeywell hat auf Kosten des Käufers in angemessener Weise bei der Verteidigung des Anspruchs zu kooperieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unverzügliche Bereitstellung aller relevanten

Informationen, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, an den Käufer; (c) Honeywell ist berechtigt, sich auf eigene Kosten und durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl an der Verteidigung zu beteiligen; und (d) der Käufer ist nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell, die nicht unangemessen verweigert werden, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden darf, berechtigt, einen Vergleich abzuschließen, eine Verpflichtung zu übernehmen und Zugeständnisse zu machen.

19. HAFTUNGSFREISTELLUNG FÜR PATENTE UND URHEBERRECHTE.

a. Haftungsfreistellung. Honeywell verteidigt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und hält Unterauftragnehmer schadlos gegen Klagen Dritter, die behaupten, dass Produkte oder die Nutzung des Angebots (wie von Honeywell geliefert) durch den Käufer gemäß dem Vertrag direkt ein Patent oder Urheberrecht eines Dritten in den Vereinigten Staaten verletzen, und kommt für alle rechtskräftigen Urteile auf, die ein zuständiges Gericht aufgrund einer solchen Klage gegen den Käufer fällt; unter der Voraussetzung, dass der Käufer Honeywell unverzüglich benachrichtigt, wenn er von der Klage Kenntnis erhält, und dass er Honeywell vollständige Befugnisse, Informationen und Unterstützung (auf Honeywells Kosten) hinsichtlich der Verteidigung und des Vorgehens durch einen von Honeywell gewählten Rechtsbeistand gewährt. Honeywell ist nicht verantwortlich für einen Vergleich, eine Beilegung, Anwaltskosten, Auslagen, Schäden oder Kosten, die dem Käufer ohne Honeywells Beteiligung und vorherige schriftliche Zustimmung entstehen. Honeywell übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung für Ansprüche, die sich aus den folgenden Punkten ergeben: (a) Angebote, die nach Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers erstellt wurden; (b) die Verwendung von Angeboten in einem Verfahren oder auf eine Weise, die nicht durch die entsprechende Dokumentation unterstützt wird; (c) die Kombination oder Verwendung von Angeboten mit Materialien, die nicht von Honeywell bereitgestellt wurden; (d) die Verwendung einer anderen als der aktuellen Version eines Softwareprodukts; oder (e) vom Käufer bereitgestellte Daten; (f) die Verwendung der Ergebnisse des Angebots durch den Käufer; (g) jegliche Änderung, Anpassung oder sonstige Modifikation des Produktangebots, die nicht von Honeywell vorgenommen wurde. oder (h) Schäden, die auf einer anderen Haftungstheorie als einer Verletzung durch das Angebot beruhen. Darüber hinaus erklärt sich der Käufer bereit, die Honeywell-Erschädigungsempfänger und die mit ihnen verbundenen Unternehmen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten in Bezug auf Ansprüche wegen (a), (b), (c), (d) und (e)-(h) dieses Abschnitts, gemäß den Entschädigungsverfahren in Abschnitt 18 (Sonstige Entschädigung). Wird eine Rechtsverletzung geltend gemacht, für die Honeywell schadensersatzpflichtig ist, oder ist Honeywell der Ansicht, dass ein solcher Anspruch wahrscheinlich ist, kann Honeywell nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) dem Käufer das Recht verschaffen, das Produktangebot weiter zu nutzen, oder eine Lizenz für einen angemessenen Ersatz erwerben; (ii) das Produktangebot ersetzen oder modifizieren, so dass es keine Verletzung darstellt, oder (iii) im Falle von Produkten und Software vom Käufer verlangen, das Produkt zurückzugeben (und die Lizenz des Käufers für dieselbe Software zu beenden) und dafür eine Gutschrift des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr abzüglich einer angemessenen Abschreibung zu erhalten. und der anteiligen Lizenzgebühren für die Softwarenutzung. Darüber hinaus ist Honeywell berechtigt, die Auslieferung von Produkten und Software einzustellen, von denen es annimmt, dass sie Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung sind, ohne dass dies eine Vertragsverletzung darstellt. Basiert das endgültige Urteil gegen den Käufer auf den Einnahmen, die aus der Nutzung des Angebots erzielt wurden, und nicht auf dem Verkauf des Angebots durch Honeywell an den Käufer (sei es allein oder in Kombination mit einem Artikel oder einer Dienstleistung, die nicht von Honeywell geliefert wurden), so beschränkt sich Honeywells Haftung im Rahmen dieser Entschädigung, abzüglich der Verteidigungskosten, auf eine angemessene Lizenzgebühr auf der Grundlage des Vertragspreises, den der Käufer an Honeywell für das Angebot gezahlt hat, das den Anlass für die Klage gab. Für Ansprüche des Käufers gemäß dieser Ziffer gelten die Regelungen in Ziffer 20 (Haftungsbeschränkung).

b. Ausschließliche Rechte. Diese Bestimmung legt die gesamte Haftung, die einzige Rückgriffsmöglichkeit und die ausschließlichen Rechte der Parteien in Bezug auf Ansprüche aus der Verletzung geistigen Eigentums fest. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden oder sonstigen Gewährleistungen betreffend die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum sind hiermit ausgeschlossen.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

- a.** Vorbehaltlich Ziffer 20.b wird Honeywells gesetzliche Haftung für Schäden wie folgt beschränkt:
- i.** Honeywells Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den bei Abschluss der Bestellung typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h.

solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut, sog. "Kardinalpflichten");

ii. Honeywell haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten;

b. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaft verursachten Körperschäden jeglicher Art.

c. Der Käufer hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. -vermeidung zu ergreifen, insbesondere ist er verpflichtet, regelmäßig Sicherungskopien von Daten anzufertigen und Sicherheitsprüfungen (insbesondere zur Abwehr bzw. Erkennung von Viren, Malware und sonstigen Störprogrammen innerhalb des IT-Systems des Käufers) durchzuführen.

d. Honeywell haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinnen oder Einnahmen, Datenverlust oder -verfälschung oder entgangener Nutzung von Eigentum oder Kapital), es sei denn, ein solcher Schaden wurde von Honeywell vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

e. Honeywells Gesamthaftung im Zusammenhang mit der Vereinbarung, der Beziehung zwischen den Parteien, dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer übersteigt nicht den niedrigeren Betrag des Gesamtkaufpreises der Produkte oder Services, (i) den der Käufer an Honeywell für die Produkte oder Services gezahlt hat, die den Anspruch begründen, oder (ii) die der Käufer in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Auftreten des Anspruchs erworben hat.

f. Soweit Honeywells Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Honeywells gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

g. Der Käufer ist verpflichtet, in jeden schriftlichen Vertrag, den er mit einem Kunden abschließt, an den er Honeywell-Produkte oder eigene Services verkauft (jeweils ein "**Kunde**"), eine Haftungsbeschränkungsklausel aufzunehmen. Falls der Käufer keinen schriftlichen Vertrag mit einem bestimmten Kunden abgeschlossen hat, nimmt er eine Haftungsbeschränkungsklausel in die Verkaufsbedingungen auf, die er seinen Kunden zur Verfügung stellt. Für die Zwecke dieses Ziffer bezeichnet "**Haftungsbeschränkungsbestimmung**" eine Haftungsbeschränkungsbestimmung, die (a) unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessen ist und (b) sowohl (1) einen ausdrücklichen Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns und entgangener Einnahmen) durch den Käufer gegenüber dem Kunden als auch (2) eine Gesamtobergrenze für die Haftung des Käufers gegenüber dem Kunden enthält, die die Kosten der erworbenen Produkte oder Services nicht überschreitet.

h. Diese Vereinbarung begründet keine Haftung für Garantien im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich durch die Verwendung der Begriffe "Garantie", "garantiert" oder einer ihrer Varianten vereinbart.

i. Der Käufer kann Honeywell nicht nach Ablauf eines Jahres nach dem ersten Ereignis, das einen bestimmten Klagegrund auslöst, gerichtlich in Anspruch nehmen, es sei denn, das geltende Recht sieht eine kürzere Verjährungsfrist vor.

21. HAFTUNGSDISCLAIMER FÜR SERVICES DES KÄUFERS.

a. Der Käufer erkennt an, dass er aufgrund der Einzigartigkeit und der potenziellen Sicherheitsrisiken bestimmter Produkte nicht berechtigt ist, für seine Kunden Konstruktions-, Installations-, Reparatur- oder sonstige Services ("**Services**") an bestimmten Produkten ("**Zertifizierte Produkte**") zu erbringen, es sei denn, er schließt eine separate schriftliche Vereinbarung mit Honeywell ab und erfüllt die erforderlichen Schulungs- und Zertifizierungsverpflichtungen einer solchen Vereinbarung. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Erbringung von Services für

Kunden an Zertifizierten Produkten bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen zum Erlöschen der Beschränkten Gewährleistung für diese Zertifizierten Produkte führt.

b. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Zertifizierten Produkte mindestens die folgenden Produktlinien, die jedoch von Zeit zu Zeit geändert werden können: Notifier®, Gamewell-FCI Fire Control Instruments®, Farenhyt, Honeywell BDA Systems und Pro-Watch®.

c. Der Käufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er in dem Maße, in dem er für seine Kunden Services für Honeywell-Produkte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zertifizierte Produkte) erbringt, dies auf eigene Kosten und auf eigene Haftung tut, und dass er verpflichtet ist, die Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger gemäß den Haftungsfreistellungsverfahren in Ziffer 18 (Haftungsfreistellung) zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegenüber Ansprüchen, die sich aus diesen Services ergeben, die er oder seine Auftragnehmer für seine Kunden erbringen.

22. BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG DER LEISTUNG.

Honeywell kann diese Vereinbarung und alle nicht ausgeführten Aufträge mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt (a) Der Käufer erfüllt eine seiner Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen dieses Vertrags nicht oder verstößt dagegen, und diese Nichterfüllung dauert länger als dreißig (30) Tage nach der schriftlichen Mitteilung an, in der die Nichterfüllung oder der Verstoß dargelegt wird (es sei denn, ein solcher Verstoß wird nach billigem Ermessen von Honeywell als unheilbar eingestuft; in diesem Fall tritt die Kündigung sofort in Kraft); (b) der Käufer versäumt es, eine fällige Zahlung im Rahmen dieses Vertrags innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Nichtzahlung zu leisten; (c) die versuchte Abtretung dieses Vertrags durch den Käufer oder von Rechten im Rahmen dieses Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell, wozu auch der Verkauf oder die Übertragung von im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Käufers, einer Mehrheitsbeteiligung an seinen stimmberechtigten Aktien oder eine Fusion oder Konsolidierung mit einem oder mehreren Unternehmen gehört; (d) der Käufer befindet sich in einem oder mehreren der folgenden insolvenzbezogenen Umstände: (i) er ist nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb fortzuführen oder seine Geschäfte im normalen Geschäftsverlauf abzuwickeln (einschließlich der Unfähigkeit, fällige Verpflichtungen zu erfüllen), (ii) ein Konkursverwalter wird für seine Vermögenswerte eingesetzt, (iii) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren wird von ihm oder gegen ihn eingeleitet, oder (iv) er nimmt eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vor; (e) Der Käufer verstößt gegen das Gesetz, oder einer seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder oder Partner wird wegen eines Verbrechens, eines Umtauschs, einer Veruntreuung oder einer anderen moralisch verwerflichen Handlung angeklagt oder verurteilt, die sich nach Honeywells alleinigem Ermessen nachteilig auf Honeywell auswirken könnte; oder (f) der Käufer lässt sich auf ein Verhalten oder eine Praxis ein, das/die nach Honeywells alleinigem Ermessen dem guten Namen, dem Firmenwert und dem Ruf von Honeywell oder den Produkten schadet oder schaden könnte.

Die Kündigung hat keinen Einfluss auf Schulden, Ansprüche oder Klagegründe, die einer Partei gegenüber der anderen vor der Kündigung entstanden sind. Die in dieser Klausel vorgesehenen Kündigungsrechte schließen andere Rechtsbehelfe nicht aus, die einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung für erbrachte Leistungen und für erlittene Verluste bei Material, Werkzeugen, Bauausrüstung und Maschinen, angemessene Gemeinkosten, Gewinn und anwendbare Schäden. Honeywell kann die Erfüllung dieses Vertrags auf Kosten des Käufers aussetzen, wenn Honeywell feststellt, dass die Erfüllung gegen das Gesetz verstoßen und/oder ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellen könnte.

23. DATENERHEBUNG – ÜBERMITTLUNG UND -NUTZUNG. Der Käufer erkennt an, dass bestimmte Produkte Software enthalten können, die Informationen darüber erhebt, wie und unter welchen Bedingungen das Produkt genutzt wird und funktioniert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die die Verwendung von Bedienereingaben wie Berührungsfeld, Tasten und Sprach-/Audioeingabe beschreiben, Energiestatus und -verwaltung, Gerätestandort, Umgebungsbedingungen wie Druck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit. Die von dieser Software erhobenen Daten können von Honeywell u. a. zu folgenden Zwecken verwendet werden: Unterstützung bei Produktreparaturen, Diagnose, Forschung und Analyse zur Verbesserung der Funktionalität oder Optimierung der Nutzung durch den Kunden, Entwicklung und Qualitätskontrolle/-verbesserung dieser Produkte. Darüber hinaus ist sich der Käufer darüber im Klaren, dass alle von ihm an Honeywell oder Honeywells Beauftragte übermittelten Verkaufsstelleninformationen von Honeywell für alle geschäftlichen Zwecke verwendet werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Forschung und Analyse zur Verbesserung der Funktionalität oder Optimierung der Nutzung

durch den Kunden, Entwicklung und Qualitätskontrolle/-verbesserung dieser Produkte und/oder im Zusammenhang mit dem Marketing und Verkauf der Produkte. Honeywell gibt keine identifizierbaren Daten von Endverbrauchern an Dritte weiter. Der Käufer hat seine Kunden darüber zu informieren, dass Honeywell diese Daten erhebt, und alle Kunden, die die Produkte weiterverkaufen, vertraglich dazu verpflichten, ihre Endkunden darüber zu informieren, dass diese Daten von Honeywell wie oben beschrieben erhoben und verwendet werden können.

24. DATEN. Der Käufer behält alle Rechte, die er bereits an Daten und anderen Informationen besitzt, die der Käufer oder im Namen des Käufers handelnde Personen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingeben, hochladen, übertragen oder zugänglich machen oder die von Geräten oder Anlagen des Käufers oder Dritter durch die Dienstleistungen erfasst werden („Eingabedaten“). Honeywell und seine verbundenen Unternehmen haben das Recht, Eingabedaten zu behalten, zu übertragen, offenzulegen, zu vervielfältigen, zu analysieren, zu ändern und anderweitig zu nutzen, um Honeywells Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder weiterzuentwickeln. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Einholung aller Zustimmungen und Genehmigungen (einschließlich der Übermittlung von Mitteilungen an Benutzer oder Dritte) und die Erfüllung aller Anforderungen, die erforderlich sind, um Honeywell die Nutzung von Eingabedaten zu gestatten. Honeywell und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Eingabedaten auch für andere Zwecke zu verwenden, sofern sie in anonymisierter Form vorliegen, die keine Rückschlüsse auf den Käufer oder andere betroffene Personen zulässt. Der Käufer verpflichtet sich, Honeywell und Honeywells verbundene Unternehmen, Nachunternehmer und Lizenzgeber auf eigene Kosten zu verteidigen und Honeywell schadlos zu halten und alle Entschädigungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Besitz, der Verarbeitung oder der Nutzung von Eingabedaten gemäß diesem Vertrag ergeben. In Eingabedaten enthaltene personenbezogene Daten des Käufers dürfen nur in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und dem geltenden Recht verwendet oder verarbeitet werden. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die von Honeywell und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus Eingabedaten abgeleitet werden (mit Ausnahme der Eingabedaten selbst), sowie alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließliches und alleiniges Eigentum von Honeywell und gelten als vertrauliche Informationen von Honeywell. Sofern nicht schriftlich vereinbart, archiviert Honeywell die Eingabedaten nicht für die zukünftige Nutzung durch den Käufer. Der Käufer erklärt sich mit der Weitergabe seiner Eingabedaten außerhalb seines Herkunftslandes einverstanden, mit der Ausnahme, dass personenbezogene Daten den Datenverarbeitungsbedingungen unterliegen.

25. DATENSCHUTZ.

- a.** Für die Zwecke des Abkommens bedeutet „Anwendbare Datenschutzgesetze“ bedeutet anwendbare Gesetze oder Vorschriften zum Datenschutz, zum Schutz der Privatsphäre, zur Meldung von Datenschutzverletzungen oder zur Datensicherheit; „Datenverantwortlicher“ bedeutet eine Partei, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt (wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den anwendbaren Datenschutzgesetzen anderweitig definiert sein können).
- b.** „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind. Zu den personenbezogenen Daten gehören (i) Beziehungsdaten über Einzelpersonen, die von einer Partei der anderen zur Verwaltung der Beziehung zwischen den Parteien zur Verfügung gestellt werden, und (ii) personenbezogene Nutzungsdaten, die das Unternehmen Honeywell im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen zum Zwecke der Bereitstellung, Verbesserung oder Entwicklung von Honeywell-Produkten und -Dienstleistungen zur Verfügung stellt.
- c.** Jede Partei verarbeitet die personenbezogenen Daten der anderen Partei als unabhängige Datenverantwortliche in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Jede Partei sichert zu, dass sie über alle Rechte und Befugnisse verfügt, um personenbezogene Daten an die andere Partei zu übermitteln (einschließlich der Übermittlung von Mitteilungen).
- d.** Soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist, erklärt sich jede Partei damit einverstanden, in ihrer Eigenschaft als „Datenexporteur“ bzw. „Datenimporteur“ an die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (einschließlich der Bestimmungen in Modul 1) zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für den internationalen Datentransfer gemäß § 119A(i) des britischen Datenschutzgesetzes 2018 („Controller SCCs“) gebunden zu sein, und zwar in der darin definierten Weise. Die Controller SCCs gelten als von jeder Partei unterzeichnet und werden hiermit durch Verweis in ihrer Gesamtheit in das Abkommen aufgenommen, als ob sie

vollständig als Anhang zum Abkommen aufgeführt wären. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in den Anhängen zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen SCC zu machenden Angaben unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/data-privacy> aufgeführt sind. Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Sicherheitsverletzungen zu schützen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Abkommen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen SCC haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen SCC Vorrang. Wenn das anwendbare Recht Änderungen der SCC für die für die Verarbeitung Verantwortlichen erfordert, gelten diese Änderungen ohne weitere Maßnahmen der Parteien als vorgenommen.

e. Wenn Honeywell im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers verarbeitet, gilt Honeywells Datenverarbeitungsvertrag unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/data-privacy>.

26. VERTRAULICHKEIT. Die Parteien Honeywell kann dem Käufer bestimmte vertrauliche Informationen während der Durchführung oder Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellen. Alle vertraulichen Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, einschließlich Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Produktdaten, Muster, Techniken, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Designkonzepte, Prozesse und Testmethoden („vertrauliche Informationen“). Alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und sind von der empfangenden Partei, Honeywell, vertraulich zu behandeln, nur zur Förderung der im Vertrag vorgesehenen Angelegenheiten zu verwenden und vom Käufer für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Datum der Offenlegung mit der gleichen Sorgfalt als vertraulich zu schützen, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Diese Verpflichtungen gelten nicht für geschäftliche Kontaktinformationen oder andere Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers/Käufers öffentlich bekannt werden, (b) dem Empfänger/Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, ohne dass der Empfänger/Käufer unrechtmäßig gehandelt hat, (c) von einem Dritten ohne ähnliche Einschränkungen wie in diesem Abschnitt erhalten wurden oder (d) vom Empfänger unabhängig entwickelt. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen. Der Käufer darf solche vertraulichen Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei Honeywell offenlegen, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) der Käufer vertrauliche Informationen (i) seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Beratern, Vertretern und Auftragnehmern offenlegen darf, um den Vertrag zu erfüllen und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und (ii) jede Partei kann vertrauliche Informationen als Reaktion auf eine gerichtliche Anordnung, eine behördliche Anfrage oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Anfrage offenlegen, wenn sie (IA) die offenlegende Partei ausreichend benachrichtigt und ihr die Möglichkeit gibt, einer solchen Offenlegung zu widersprechen (sofern möglich), und (IIB) die Offenlegung einer Schutzanordnung oder anderen ähnlichen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterwirft. Nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags und auf schriftliche Aufforderung von Honeywell gibt der Käufer alle vertraulichen Informationen und alle Kopien davon zurück oder vernichtet sie, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, die nur als Teil regelmäßig erstellter elektronischer Sicherungsdaten oder Archivdaten vorhanden sind und deren Vernichtung nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist.

27. ÖFFENTLICHKEIT. Keine der Vertragsparteien wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei eine Pressemitteilung herausgeben oder eine öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Abkommens machen, mit der Ausnahme, dass jede Vertragspartei eine öffentliche Bekanntmachung machen kann, von der sie in gutem Glauben annimmt, dass sie nach geltendem Recht oder einer Börsennotierungs- oder Handelsvereinbarung für ihre oder die öffentlich gehandelten Wertpapiere ihrer verbundenen Unternehmen erforderlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden hat die geschädigte Vertragspartei das Recht, ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei eine öffentliche Bekanntgabe im Zusammenhang mit dem Abkommen zu machen, die falsch oder für eine Vertragspartei schädlich ist, wenn diese in angemessener Weise erforderlich ist, um falsche Angaben, Ungenauigkeiten oder wesentliche Auslassungen in der ursprünglichen und unrechtmäßigen Bekanntgabe zu korrigieren. Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, die Zustimmung gemäß diesem Abschnitt für eine vorgeschlagene Veröffentlichung oder Bekanntgabe einzuholen, die mit Informationen übereinstimmt, die zuvor ohne Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Klausel veröffentlicht wurden. Ungeachtet des Vorstehenden ist Honeywell berechtigt, den Käufer und sein Logo als Kunden auf Honeywells Website und in Marketingmaterialien aufzuführen.

28. MARKEN. Der Käufer erkennt an, dass Honeywell Eigentümerin aller Rechte, Ansprüche und Anrechte an ihren Marken, Handelsnamen, Servicemarken, Logos und zugehörigen Designs in Verbindung mit Honeywell und den

Produkten ("**Marken**") ist. Sofern der Käufer keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit Honeywell getroffen hat, ist er nicht berechtigt, die Marken zu nutzen oder von einem damit verbundenen Firmenwert zu profitieren. Dies schließt unter anderem ein, dass es dem Käufer untersagt ist, (i) Marken, Namen, Handelsnamen, Domännennamen, Logos oder Symbole zu nutzen, die den Marken ähnlich sind oder zu Verwechslungen mit ihnen führen können; (ii) die Behauptung aufzustellen, dass die Marken Eigentum des Käufers und nicht von Honeywell sind; (iii) zu versuchen, die Marken in einem Land zu registrieren oder Honeywells Eigentum daran anzufechten; (iv) Domainnamen zu nutzen, die die Marken ganz oder teilweise enthalten; oder (v) einen Namen, Handelsnamen, Domainnamen, ein Schlüsselwort, einen Namen für soziale Medien, einen Kontonamen, eine Kennung oder ein Zeichen, das/der den Marken zum Verwechseln ähnlich ist, zu nutzen.

29. EINHALTUNG DES GELTENDEN RECHTS UND DES VERHALTENSKODEX FÜR UNTERNEHMEN. Der Käufer bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell-Verhaltenskodex (der „Verhaltenskodex“), der unter <https://www.honeywell.com/who-Honeywell-are/integrity-and-compliance> abrufbar ist, gelesen und verstanden hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Der Käufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er auf eigene Kosten alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Anforderungen einhält, die sich auf diesen Vertrag, die Angebote (einschließlich deren Verkauf, Übertragung, Handhabung, Lagerung, Verwendung, Entsorgung, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Umladung), die vom Käufer durchzuführenden Tätigkeiten oder die vom Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags genutzten Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte beziehen oder diese betreffen, einschließlich der Einreichung aller erforderlichen Berichte im Zusammenhang mit dieser Leistung (einschließlich Steuererklärungen), der Zahlung aller Anmeldegebühren und der auf sein Geschäft anwendbaren Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern, sobald diese fällig werden, sowie der Zahlung aller Beträge, die gemäß den lokalen, Landes- und Bundesgesetzen über die Entschädigung von Arbeitnehmern, die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, die Arbeitslosenversicherung und andere Leistungen für Arbeitnehmer erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst ferner, ist aber nicht beschränkt auf, die Bestätigung und Zustimmung des Käufers zu den in den folgenden Unterabschnitten dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Käufer verpflichtet sich, Honeywell Freistellungen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegenüber allen gegenüber Ansprüchen, die sich aus der Nichteinhaltung dieses Abschnitts 29 und seiner Unterabschnitte durch den Käufer ergeben.

30. Einhaltung von Sanktionen. Der Käufer erklärt, garantiert und stimmt zu, dass: Der Käufer keine "sanktionierte Person" ist, d.h. eine natürliche oder juristische Person: (1) die auf einer staatlichen Sperrliste aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons ("SDN-Liste") des Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), die OFAC Sectoral Sanctions Identifications List ("SSI-Liste") und die Sanktionslisten unter anderen Sanktionsgesetzen; (2) die nach den Gesetzen eines Landes organisiert sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Land haben oder sich physisch in einem Land befinden, das umfassenden, von der OFAC verwalteten Sanktionen unterliegt (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Regionen Krim, Volksrepublik Donezk und Volksrepublik Luhansk) ("sanktionierte Länder"); und/oder (3) die sich zu 50 % oder mehr direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle von einem oder mehreren der vorgenannten Länder befinden. In Bezug auf diese Transaktion und/oder Vereinbarung hält der Käufer alle Wirtschaftssanktionsgesetze ein, die von der OFAC, anderen US-Behörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen ("Sanktionsgesetze") verwaltet werden, und wird diese auch weiterhin einhalten. Das Unternehmen wird keine sanktionierten Personen in irgendeiner Funktion, weder direkt noch indirekt, in irgendeinem Teil dieser Transaktion und der Erfüllung dieser Transaktion einbeziehen. Der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, die Honeywell zu einem Verstoß gegen die Sanktionsgesetze veranlassen würden.

Der Käufer wird keine Honeywell-Produkte, -Technologien, -Software oder -Eigentumsinformationen verkaufen, exportieren, reexportieren, umleiten, verwenden oder anderweitig weitergeben: (i) an oder für sanktionierte Personen oder in oder unter Beteiligung von sanktionierten Ländern; oder (ii) für Zwecke, die durch Sanktionsgesetze verboten sind. Der Käufer wird keine Komponenten, Technologien, Software oder Daten zur Verwendung in Honeywell-Produkten oder -Dienstleistungen (i) von sanktionierten Personen oder aus sanktionierten Ländern oder (ii) unter Verstoß gegen Sanktionsgesetze beziehen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer gilt als wesentlicher Vertragsbruch, und der Käufer wird Honeywell unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen eine Bestimmung dieser Bestimmung verstößt oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass es dagegen verstoßen wird. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass

Honeywell alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze zu gewährleisten, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

31. Einhaltung der Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen. Der Käufer wird keine Produkte, technischen Daten, Software, Pläne oder Spezifikationen, die sich auf ein Angebot beziehen („Restricted Items“), vertreiben, weiterverkaufen, exportieren oder reexportieren und keine Handlungen im Zusammenhang mit oder zur Förderung dieses Vertrages vornehmen, die gegen die U.S. Department of State International Traffic in Arms Regulations („ITAR“) oder den U.S. Department of Commerce Export Administration Regulations („EAR“) oder anderen anwendbaren Exportkontroll-, Importkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetzen und -vorschriften eines Landes oder mehrerer Länder (zusammenfassend „Export/Import Control Laws“) zuwiderlaufen. Der Käufer erkennt an, dass die Export-/Importkontrollgesetze nicht nur den Verkauf, den Weiterverkauf, den Export und den Reexport von Produkten, sondern auch die Weitergabe von technischen Daten, Software, Plänen und Spezifikationen, die sich auf die Produkte beziehen, regeln können. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er keine der eingeschränkten Artikel in irgendeiner Form, weder direkt noch indirekt, verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, re-exportieren oder anderweitig übertragen wird, was einen Verstoß gegen Export-/Importkontrollgesetze darstellt. Darüber hinaus darf der Käufer keine Maßnahmen ergreifen, die Honeywell zu einem Verstoß gegen ein Export-/Importkontrollgesetz veranlassen würden. Der Käufer erkennt ferner an, dass die Export-/Importkontrollgesetze der USA (ITAR und EAR) u. a. ein Verbot des Verkaufs von Produkten an Länder, gegen die die USA ein Embargo verhängt haben (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und Sudan), ein Verbot des Verkaufs von ITAR-Produkten an Länder, gegen die die USA ein Waffenembargo verhängt haben, ein Verbot des Verkaufs bestimmter EAR-kontrollierter Produkte für die militärische Endverwendung in China sowie weitere Einschränkungen vorsehen. Der Käufer ist verpflichtet, Honeywell unverzüglich zu benachrichtigen und seine Aktivitäten in Bezug auf das betreffende Geschäft einzustellen, wenn er weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass eingeschränkte Artikel unter Verletzung der Export-/Importkontrollgesetze in andere Länder umgeleitet werden könnten. Honeywell wird die für die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder technischen Daten im Rahmen des Vertrags erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen der US-Regierung beantragen. Der Käufer stellt Honeywell unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die zur Vervollständigung des Genehmigungsantrags erforderlich sind. Der Käufer wird alle anderen erforderlichen Import-, Export- oder Re-Exportgenehmigungen beantragen. Honeywell haftet gegenüber dem Käufer nicht für die Nichtbereitstellung von Angeboten oder anderen eingeschränkten Artikeln aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die sich auf Honeywells Leistungsfähigkeit auswirken, einschließlich:

Die Nichtbereitstellung oder Aufhebung von Export- oder Reexportlizenzen;

Jede nachträgliche Auslegung geltender Import-, Transfer-, Export- oder Reexportgesetze oder -vorschriften nach dem Datum einer Bestellung oder Verpflichtung, die sich wesentlich nachteilig auf Honeywells Leistung auswirkt; oder

Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die geltenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Transfer- oder Reexportgesetze und -vorschriften nicht befolgt.

Wenn der Käufer den Spediteur für Exportsendungen aus den Vereinigten Staaten bestimmt, exportiert der Spediteur des Käufers im Namen des Käufers, und der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der Spediteur des Käufers alle geltenden Exportbestimmungen einhält. Honeywell wird den vom Käufer benannten Spediteur mit den erforderlichen Wareninformationen versorgen.

a. Anti-Korruptionsgesetze. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er den United States Foreign Corrupt Practices Act (in der jeweils gültigen Fassung, der "**FCPA**") und alle anderen anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("**Anti-Korruptionsgesetze**") einzuhalten hat.

b. Der Käufer bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell-Verhaltenskodex, der unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance> abrufbar ist, und der Honeywell-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, die unter <https://www.honeywell.com/content/dam/honeywellbt/en/documents/downloads/Anticorruption%20Policy%202066%20pdf.pdf> abrufbar ist, gelesen und verstanden hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

c. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im Rahmen des Vertrags weder der Käufer noch ein Vertreter, ein verbundenes Unternehmen, ein Angestellter oder eine andere

Person, die in seinem Namen handelt, einem Regierungsbeamten oder einer politischen Partei Bestechungsgelder, Rabatte, Schmiergelder, Einflusszahlungen, Rückvergütungen oder andere ungesetzliche Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren oder genehmigen wird, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten, einen unlauteren Vorteil zu erlangen oder eine Entscheidung eines Regierungsbeamten zu beeinflussen.

d. Wenn Honeywell Grund zu der Annahme hat, dass die Bestimmungen des Vertrags möglicherweise verletzt wurden, haben Honeywell und seine bevollmächtigten Vertreter das Recht, alle Aufzeichnungen, die sich auf den Vertrag beziehen, einschließlich finanzieller, rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer, betrieblicher, arbeitsrechtlicher und behördlicher Informationen, zu prüfen, zu untersuchen und Kopien davon anzufertigen. Der Käufer ist verpflichtet, alle Unterlagen und Materialien, einschließlich der Rechnungsunterlagen, die sich auf die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Angebote beziehen, für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung des Vertrags oder für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

e. EU WEEE-Richtlinie. Soweit zutreffend, erklärt sich der Käufer bereit, die europäische WEEE-Richtlinie 2012/19/EU oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf die Finanzierung und Organisation der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einzuhalten, einschließlich der Verantwortung für (i) alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Recycling von Produkten, (ii) die Sammlung von Produkten und deren Rückgabe in Übereinstimmung mit allen länderspezifischen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Käufer hat Honeywell für alle derartigen Kosten zu entschädigen, sofern Honeywell nachweislich derartige Kosten entstehen. Der Käufer hat Honeywell diese Kosten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu erstatten.

f. Audit. Der Käufer verpflichtet sich, genaue Bücher und Unterlagen zu führen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts nachzuweisen. Honeywell ist berechtigt, auf eigene Kosten und nach schriftlicher Ankündigung mindestens dreißig (30) Tage im Voraus eine Prüfung beim Käufer durchzuführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen festzustellen, und der Käufer wird Honeywell in angemessener Weise bei der Durchführung einer solchen Prüfung unterstützen.

g. Nichteinhaltung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer gilt als wesentlicher Vertragsbruch, und der Käufer wird Honeywell unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen eine dieser Bestimmungen verstößt oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass er dagegen verstoßen wird. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Sanktionsgesetze, der Export-/Importkontrollgesetze und der Antikorruptionsgesetze („Antikorruptionsgesetze“), zu gewährleisten, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

h. Kommerzielle Nutzung. Sofern nicht ausdrücklich auf der Vorderseite einer Bestellung angegeben, sichert der Käufer zu und gewährleistet, dass technische Daten oder Software, die Honeywell dem Käufer im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stellt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell weder direkt noch indirekt an eine Regierungsbehörde im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags oder Untervertrags mit der jeweiligen Regierung (mit Ausnahme einer Behörde, die im Rahmen dieses Vertrags als Endnutzer der Arbeiten aufgeführt ist) geliefert werden.

32. ENTSCHULDBARER VERZUG

a. FORCE MAJEURE. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine Partei gegenüber der anderen für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Force Majeure Ereignisses. Im Sinne dieser Vereinbarung ist ein "**Force Majeure Ereignis**" ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistenden Partei liegt und Folgendes umfassen kann, aber nicht darauf beschränkt ist: (a) Verzögerungen oder Verweigerungen bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen oder deren Aussetzung oder Widerruf, (b) Embargos, Blockaden, Beschlagnahme oder Einfrieren von Vermögenswerten oder andere staatliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung der Vereinbarung einzuschränken, (c) Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, tropische Stürme, Wirbelstürme, Tornados, Unwetter oder andere Ereignisse höherer Gewalt, (d) Quarantänen oder regionale medizinische Krisen, (e) Arbeitsstreiks, Aussperrungen oder pandemischer Arbeitskräftemangel, (f) Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, Unruhen unter Landbesitzern, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg, ob erklärt oder nicht (oder die drohende Gefahr eines der vorgenannten Ereignisse, wenn davon auszugehen ist, dass eine solche Gefahr Personen- oder Sachschäden verursacht), und (g) Unfähigkeit oder Weigerung der vom Käufer beauftragten

Drittlieferanten, Honeywell Teile, Dienstleistungen, Handbücher oder sonstige Informationen zu liefern, die für die von Honeywell im Rahmen des Vertrags zu liefernden Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sind, oder (h) sonstige Gründe, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der nicht erfüllenden Partei liegen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung führt, wird das Leistungsdatum um den Zeitraum verlängert, um den sich die nicht leistende Partei tatsächlich verzögert, oder um einen anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren können. . Wenn die Leistung nicht erbracht wird, kann Honeywell seine Dienstleistungen oder Material- und Produktlieferungen auf jede faire und angemessene Weise zuweisen. Honeywell ist jedoch nicht verpflichtet, Dienstleistungen, Materialien oder Produkte aus anderen Quellen zu beziehen oder Materialien, die Honeywell von Dritten bezogen hat, für Honeywells internen Gebrauch zu verwenden. Sollten Teile des Systems oder Geräte, die mit den Arbeiten in Zusammenhang stehen, durch Feuer, Wasser, Blitzschlag, höhere Gewalt, das Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Schimmelpilze, Dritte oder andere Ursachen, die sich dem Einfluss von Honeywell entziehen, beschädigt werden, so trägt das Unternehmen die Kosten für Reparatur oder Ersatz. Um jeden Zweifel auszuschließen, muss kein Ereignis höherer Gewalt vorliegen, um Abschnitt 4 (Zuschläge) geltend zu machen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen oder länger andauern, kann Honeywell den Käufer darüber informieren, dass es alle betroffenen ausstehenden Bestellungen des Käufers oder Teile davon storniert.

b. COVID 19. Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vereinbarung kommen die Parteien überein, dass Honeywell angesichts der COVID-19-Pandemie, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar sind, Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung für die Lieferung oder Ausführung von Arbeiten sowie auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung hat, soweit Honeywells Lieferung oder Leistung oder die Lieferung oder Leistung seiner Zulieferer und/oder Unterauftragnehmer in irgendeiner Weise durch die COVID-19-Pandemie verzögert, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

33. MITTEILUNGEN. Alle Mitteilungen zwischen den Parteien im Rahmen der Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen, und zwar an den bevollmächtigten Vertreter des Käufers, wenn sie an den Käufer gerichtet sind, oder an den bevollmächtigten Vertreter von Honeywell, wenn sie an Honeywell gerichtet sind, und zwar an die Adressen, die in der separaten Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben sind, der diese Bedingungen beigefügt sind. In Ermangelung einer solchen separaten Vereinbarung sind (a) Mitteilungen an Honeywell an Honeywell International Inc., 715 Peachtree Street NE, Atlanta, GA 30308, z. Hd.: Honeywell Building Automation General Counsel, und (b) Mitteilungen an den Käufer an die in der Vereinbarung oder zu Rechnungszwecken angegebene Adresse zu richten. Alle im Rahmen der Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie entweder (i) zwei Kalendertage nach dem Versand durch einen kommerziellen Postdienst mit Rückschein und vorausbezahlem Porto oder (ii) einen Werktag nach der Hinterlegung bei einem kommerziellen Übernachtzusteller zugestellt werden, sofern der Zusteller eine schriftliche Empfangsbestätigung von der empfangenden Partei erhält.

34. VERZICHT AUF DURCHSETZBARKEIT. Sollte ein Teil der Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Teile in vollem Umfang gültig und wirksam. Ungültige oder nicht durchsetzbare Teile sind so auszulegen, dass sie der Absicht des ursprünglichen Teils entsprechen. Ist eine solche Auslegung nicht möglich, wird der ungültige oder nicht durchsetzbare Teil von der Vereinbarung abgetrennt, aber der Rest der Vereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Nichtdurchsetzung oder Nichtausübung einer Bestimmung stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar, es sei denn, ein solcher Verzicht wird schriftlich festgelegt und von der Vertragspartei, gegen die der Verzicht geltend gemacht wird, unterzeichnet.

35. VERZICHT. Das Versäumnis einer der Parteien, auf der strikten Erfüllung einer Bestimmung der Vereinbarung zu bestehen oder ein in der Vereinbarung vorgesehenes Recht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf die künftige Einhaltung einer solchen Bestimmung oder eines solchen Rechts, und kein Verzicht auf eine Bestimmung oder ein Recht hat Auswirkungen auf das Recht der verzichtenden Partei, eine Bestimmung oder ein Recht aus der Vereinbarung durchzusetzen.

36. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist danach auszulegen, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Frankfurt zu unterwerfen. Honeywell und der Käufer vereinbaren ausdrücklich, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und dessen Nachfolgeabkommen von der Vereinbarung auszuschließen.

37. STREITBEILEGUNG. Bevor die Parteien ein anderes Streitbeilegungsverfahren als das der einstweiligen Verfügung einleiten, haben sie eine obligatorische Konferenz zur Streitbeilegung anzuberaumen, die innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anfrage der anderen Partei stattzufinden hat. An dieser Konferenz hat mindestens eine Führungskraft jeder Partei teilzunehmen. Im Rahmen der Konferenz hat jede Partei ihre Sichtweise der Streitigkeit im Detail darzulegen, und die Führungskräfte haben in gutem Glauben Verhandlungen aufzunehmen, um die Streitigkeit beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Abschluss der Konferenz beigelegt, ist jede Partei berechtigt, die Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit den anderen Bestimmungen der Vereinbarung anzustreben.

38. UNABHÄNGIGER UNTERNEHMER. Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Unternehmer sind, und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass eine der Parteien als Partner, Joint-Venture-Partner, Angestellter, Agentin, Erfüllungsgehilfin, Franchisenehmerin oder sonstige Vertreterin der anderen Partei gilt, und keine der Parteien hat das Recht, die andere zu binden oder zu verpflichten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist. Darüber hinaus ist nichts in dieser Vereinbarung so auszulegen, dass der Käufer in irgendeiner Hinsicht als Alleinabnehmer der Produkte gilt.

39. ÜBERSCHRIFTEN UND ZIFFERN. Die verschiedenen Überschriften in dieser Vereinbarung dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung dieser Vereinbarung oder eines ihrer Absätze oder Ziffern.

40. VERSICHERUNG. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung mindestens eine Versicherung mit den folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrechtzuerhalten: Eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000 pro Schadensfall und EUR 2.000.000 insgesamt (bzw. dem entsprechenden Wert in EUR) für Personen- und Sachschäden; der Käufer hat Honeywell auf Anfrage entsprechende Bescheinigungen vorzulegen. Diese Bescheinigungen haben Bestimmungen zu enthalten, die es erforderlich machen, dass der Versicherungsträger Honeywell mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf oder Beendigung der Versicherung bzw. vor wesentlichen Änderungen der Police zu benachrichtigen hat. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Versicherungen sind bei Versicherungsunternehmen abzuschließen, die von AM Best oder einer gleichwertigen Rating-Agentur mit mindestens "A -, X" bewertet wurden. Darüber hinaus ist Honeywell in allen diesen Policen als zusätzlicher Versicherungsnehmer aufzuführen.

41. FINANZIELLE SITUATION DES KÄUFERS. Der Käufer sichert Honeywell zu und gewährleistet dauerhaft, dass er finanziell gut gestellt und in der Lage ist, alle Rechnungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Der Käufer hat von Zeit zu Zeit alle von Honeywell angeforderte finanzielle Statements oder zusätzlichen Informationen vorlegen, damit Honeywell die finanzielle Situation und Kreditwürdigkeit des Käufers beurteilen kann. Darüber hinaus hat der Käufer Honeywell zu ermächtigen, Finanzinformationen über den Käufer von Kreditauskunfteien, den Banken und Lieferanten des Käufers und anderen Quellen einzuholen. Honeywell steht es frei, den Kreditbetrag (sofern zutreffend), den Honeywell dem Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten gewährt hat, zu erhöhen oder zu verringern.

42. ÜBERTRAGUNG; UNTERAUFTRAGSVERGABE. Diese Vereinbarung kommt jedem Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten von Honeywell zugute und ist für ihn verbindlich. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist Honeywell berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu beauftragen. Die Einbeziehung eines Unterauftragnehmers entbindet Honeywell nicht von der Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

43. FORTGELTUNG. Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die aufgrund ihrer Art nach bis zum Abschluss oder zur Beendigung der Vereinbarung in Kraft bleiben sollten, bleiben in Kraft.

44. EINGEBETTETE SOFTWARE.

(a) Honeywell gewährt dem Käufer eine beschränkte, weltweite (vorbehaltlich der Export-/Importkontrollgesetze), nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, widerrufbare Objektcode-Lizenz für Software, die in einem Produkt installiert oder eingebettet ist („eingebettete Software“), ausschließlich zur Verwendung mit diesem Produkt. Außer in dem Umfang, der in separaten, von Honeywell zusammen mit dieser eingebetteten Software zur Verfügung gestellten Lizenzbedingungen oder in Unterabschnitt (b) hat der Käufer unter keinen Umständen das Recht, die Embedded Software zu kopieren, zu modifizieren, zu vertreiben, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen oder zu

übermitteln, Unterlizenzen, Leasing oder andere Rechte an der Embedded Software zu gewähren oder dies einem Dritten zu gestatten; die Embedded Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode, die zugrundeliegende Architektur oder Technik der Benutzeroberfläche oder die Algorithmen der Embedded Software zu rekonstruieren, zu identifizieren oder zu entdecken; oder Handlungen vorzunehmen, die dazu führen würden, dass die Embedded Software oder Teile davon in die Public Domain gestellt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und den Lizenzbedingungen für die eingebettete Software, die beim Herunterladen oder Kauf zur Verfügung gestellt werden, sind die entsprechenden Lizenzbedingungen in Bezug auf die eingebettete Software allein maßgeblich. Honeywell und die mit Honeywell verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber und Lieferanten sind Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an der eingebetteten Software und behalten sich alle Rechte vor, die dem Käufer nicht ausdrücklich in den Produktbedingungen gewährt werden. Honeywell ist berechtigt, die Version der eingebetteten Software des Käufers, die Sicherheitseinstellungen des Geräts und die Netzwerkzugänglichkeit zu überprüfen und automatisch Aktualisierungen zu versenden, um die Kompatibilität mit den Angeboten von Honeywell aufrechtzuerhalten oder die Sicherheitsaktualisierungen bereitzustellen.

(b) Wenn die eingebettete Software in einer Bestellung gemäß dem Vertrag aufgeführt ist, ist die eingebettete Software auf die Produkte und/oder den/die Standort/e beschränkt, die in der entsprechenden Bestellung angegeben sind. Wenn die eingebettete Software in ein Produkt eingebettet ist, das in einer Bestellung aufgeführt ist (unabhängig davon, ob diese Software in der Bestellung ausdrücklich erwähnt wird), darf der Käufer seine Lizenz an der eingebetteten Software nur in Verbindung mit dem Verkauf des Produkts, auf dem die eingebettete Software installiert oder eingebettet ist, an einen Dritten übertragen, vorausgesetzt, dass keine geschützten Informationen von diesen Produkten mit eingebetteter Software entfernt werden (einschließlich Urheberrechte, Patentkennzeichnungen, Marken oder EULAs). Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der Vertrieb und die Verwendung der Embedded Software an und durch seine Kunden oder Endbenutzer davon abhängig gemacht wird, dass jeder Kunde oder Endbenutzer einen Vertrag mit dem Käufer abschließt, der die gleichen Verpflichtungen und Einschränkungen enthält, wie sie hierin enthalten sind. Alle Produkte mit eingebetteter Software werden auf nicht-exklusiver Basis lizenziert und nicht verkauft. Honeywell kann jede Lizenz für eingebettete Software bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen kündigen.

45. ZULÄSSIGE NUTZUNG. Der Käufer wird die Produkte in wirtschaftlich angemessener Weise in Übereinstimmung, mit der von Honeywell zur Verfügung gestellten Dokumentation verwenden, die von Honeywell oder dem Produkthersteller von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Der Käufer wird die Produkte (einschließlich der eingebetteten Software) nicht zu folgenden Zwecken oder in Verbindung mit folgenden Handlungen verwenden und wird dies auch keiner natürlichen oder juristischen Person gestatten: (a) sie auf eine nicht von Honeywell genehmigte Weise zu vertreiben; (b) sie zu modifizieren oder zu manipulieren; oder (c) ihre ordnungsgemäße Funktion zu beeinträchtigen. Jede unbefugte Nutzung der Produkte kann zur Kündigung oder Aussetzung des Vertrags oder des Rechts zur Nutzung der Produkte führen. Der Käufer darf die Produkte nicht in einer Weise verwenden, die nach vernünftigem Ermessen eine Haftung oder einen Schaden für Honeywell oder Dritte zur Folge haben könnte.

46. FERNZUGANG. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell einige oder alle Angebote per Fernzugriff über eine Internetverbindung bereitstellen und zusätzliche Software und entsprechende Kommunikations- und/oder Diagnosegeräte auf den entsprechenden Systemen des Käufers (die „Systeme“) installieren kann, um eine solche Verbindung und/oder Fernarbeit zu ermöglichen. Der Käufer erklärt sich bereit, bei der Installation und Inbetriebnahme solcher Software und Geräte auf den Systemen durch Honeywell uneingeschränkt zu kooperieren. In dem von Honeywell geforderten Umfang wird der Käufer während der Vertragslaufzeit eine Internetverbindung zwischen seinen Systemen und Honeywells Computerserver(n)/System(en) und/oder der/den Honeywell-Cloud-Plattform(en) ermöglichen und stimmt dieser zu.

47. BESTELLUNGEN DES KÄUFERS. Der Käufer hat Zugang zu Honeywells spezifizierter elektronischer Datenschnittstelle („EDI“), erhält diesen Zugang aufrecht und nutzt ihn. Bestellungen des Käufers und Änderungen werden über diese EDI-Schnittstelle an Honeywell übermittelt. Die Bestellungen enthalten folgende Angaben: (1) Bestellnummer; (2) Honeywells Teilenummer einschließlich einer allgemeinen Beschreibung des/der Angebote(s); (3) gewünschte Liefertermine, die nicht kürzer sein dürfen als die veröffentlichte oder vertraglich vereinbarte Vorlaufzeit; (4) Preis (Preise, die nicht aus dem Katalog stammen, müssen sich entweder auf eine gültige Honeywell-Vertrags- oder Angebotsnummer beziehen); (5) Menge; (6) Ort, an den das Produkt versandt werden soll; (7) gegebenenfalls vom Käufer geforderte besondere Versandart, Verpackung, Etikettierung, Handhabung oder Versicherung (wobei hierfür zusätzliche Gebühren anfallen können); und (8) Ort, an den die Rechnungen zur Zahlung geschickt werden sollen. Bestellungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Honeywell oder der Lieferung eines Angebots

durch Honeywell. Honeywell behält sich das Recht vor, die Bestellmengen zu begrenzen. Zur Klarstellung: Die Auftragsbestätigung von Honeywell stellt keine Annahme dar, und Honeywell behält sich das Recht vor, jede Bestellung nach eigenem Ermessen und aus beliebigen Gründen abzulehnen. Alle im Rahmen des Vertrags erteilten Bestellungen dienen der Identifizierung der oben genannten Informationen und stellen für sich genommen keine für die Parteien verbindliche Verpflichtung dar. Zur Klarstellung: Verweise auf eine Bestellung im Rahmen des Vertrages beinhalten keine darin enthaltenen Geschäftsbedingungen des Käufers, da die Parteien vereinbart haben, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages verbindlich sind.

48. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER. Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Auftragnehmer sind und nicht der gesetzliche Vertreter, Agent, Partner, Angestellte, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder ein anderer Vertreter der anderen Partei, und keiner ihrer jeweiligen Angestellten, Agenten oder Vertreter darf für irgendeinen Zweck als Angestellter der anderen Partei behandelt werden, einschließlich der Steuer- und Sozialversicherungsabdeckung und -einbehaltung oder jeglicher Arbeitnehmerleistungen. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Bestimmungen hat keine Partei das Recht oder die Befugnis, Verpflichtungen jeglicher Art zu übernehmen oder zu begründen oder ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Garantien im Namen der anderen Partei abzugeben oder die andere Partei in irgendeiner Hinsicht zu binden. Keine der Parteien darf sich gegenüber Dritten als mit der anderen Partei in irgendeiner Weise verbunden ausgeben oder so tun, als ob sie es wäre. Darüber hinaus ist keine Bestimmung des Vertrages so auszulegen, dass der Käufer der einzige Käufer der Angebote ist

49. AUSSCHLUSS VON RECHTSBERATUNG. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell dem Käufer keine Rechtsberatung in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Käufer das Angebot nutzt, erteilt und auch nicht erteilt wird, einschließlich solcher, die sich auf den Datenschutz oder medizinische, pharmazeutische oder gesundheitsbezogene Daten beziehen. Der Käufer erkennt an, dass das Angebot über Funktionen verfügt, die in einer Weise genutzt werden können, die mit solchen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften übereinstimmen oder nicht. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Regeln und Vorschriften durch ihn (einschließlich seiner Nutzer) zu überwachen. Der Käufer ist allein für solche käuferspezifischen Nutzungsentscheidungen verantwortlich, und Honeywell und seine verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Haftung für solche Entscheidungen ab.

50. FEEDBACK. Wenn der Käufer Verbesserungen, Vorschläge, Informationen oder sonstiges Feedback zu den Angeboten („Feedback“) einreicht, gewährt der Käufer Honeywell und seinen Beauftragten hiermit ein weltweites, unwiderrufliches, gebührenfreies, voll bezahltes, unterlizenzierbares (über mehrere Stufen), unbefristetes Recht und eine Lizenz zur Nutzung von Feedback für jeden Zweck ohne Einschränkung oder Verpflichtung. Das Feedback wird nicht als vertrauliche Information oder Geschäftsgeheimnis des Käufers betrachtet.

APPENDIX 1

ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND (ÖSTERREICH UND SCHWEIZ)

Österreich: Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen Österreichs und ist danach auszulegen, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Wien zu unterwerfen. Honeywell und der Käufer vereinbaren ausdrücklich, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und dessen Nachfolgeabkommen von der Vereinbarung auszuschließen.

Schweiz: Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Schweiz und ist danach auszulegen, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Rolle zu unterwerfen. Honeywell und der Käufer vereinbaren ausdrücklich, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und dessen Nachfolgeabkommen von der Vereinbarung auszuschließen.